



Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa) vom 05.11.2020, Az. 104-8705/9/6, BayMBI. 2020 Nr. 670

Erläuterungen zur Förderung, Antragstellung und Abwicklung (Sachstandsberichte, Evaluierungen)

Az. 104-8705/13/1

Stand: 05.02.2021

1. Kurzzusammenfassung zur Förderung nach der FöRLa

• **Zweck der Förderung**

Auf Grundlage der Förderrichtlinie Landesentwicklung vom 05.11.2020 (FöRLa) wird die Umsetzung von Projekten des Regionalmanagements und Regionalmarketings sowie durch Regionale Initiativen für Militär- und Konversionsstandorte unterstützt. Die Projektförderung soll damit zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in Bayern beitragen. Zudem sollen regionale Netzwerke ausgebaut und flexible, maßgeschneiderte Lösungen für die Herausforderungen vor Ort entwickelt werden. Darüber hinaus können Regionen, in denen noch keine Regionale Initiative eingerichtet ist, unterstützt werden, um für die Region unter Einbindung der relevanten Akteure eine querschnittsorientierte regionale Entwicklungsstrategie zu erarbeiten.

• **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden innovative, regionale Projekte in fünf zentralen Zukunftsthemen der Landesentwicklung:

- Demografischer Wandel
- Wettbewerbsfähigkeit
- Siedlungsentwicklung

- Regionale Identität
- Klimawandel

- **Antragsteller**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die rechtsfähigen, öffentlichen oder privatrechtlichen Träger von in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie eingerichteten Regionalen Initiativen im Freistaat Bayern.

Soll die Einrichtung einer Regionalen Initiative zur Förderung nach Nr. 2.2 FöRLa vorbereitet werden, ist antrags- und zuwendungsberechtigt die räumlich betroffene Gebietskörperschaft (Landkreis) bzw. eine der betroffenen Gebietskörperschaften im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Gebietskörperschaften einer Region i.S.v. Nr. 2.2 FöRLa.

- **Art und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt als **Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung**.

Die Regelförderung für **Regionalmanagements und Regionalmarketings** beträgt grundsätzlich maximal 100.000 Euro pro Projektjahr und Regionaler Initiative. Der (Regel-) Förderbetrag erhöht sich um bis zu 50.000 Euro pro Projektjahr, wenn (1) der räumliche Wirkungskreis der Regionalen Initiative mehrheitlich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) liegt oder wenn (2) ihr Umfang ein Gebiet von mehr als zwei Landkreisen vollständig umfasst oder dauerhaft eine Zusammenarbeit mit einem Regionalen Planungsverband erfolgt. Die kumulative Inanspruchnahme der erhöhten Regelförderung nach Nr. 5.3.5 und 5.3.6 FöRLa ist ausgeschlossen. Die Regionale Initiative Europäische Metropolregion München und die Regionale Initiative Europäische Metropolregion Nürnberg können jeweils zusätzlich zur Regelförderung einen Förderbetrag von bis zu 150.000 Euro pro Projektjahr beantragen.

Die Regelförderung für **Regionale Initiativen für Militär- und Konversionsstandorte** beträgt grundsätzlich maximal 150.000 Euro pro Projektjahr.

Sonderförderungen für Projekte zum Thema Flächensparen mit einem maximalen Förderbetrag von 50.000 Euro pro Projektjahr und bei gravierenden wirtschaftlichen Umbrüchen mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsverhältnisse vor Ort (**Sonderförderung Transformationsprozesse**) mit einem maximalen Förderbetrag von 150.000 Euro pro Projektjahr sind möglich.

Die (Regel-) Förderung kann zunächst für maximal drei Jahre (Grundphase) in Anspruch genommen werden. Nach erfolgreicher Evaluierung sind Anschlussförderungen von maximal drei weiteren Jahren möglich. Die Förderdauer der Sonderförderung Flächensparen richtet sich nach der Förderlaufzeit der Regelförderung und kann diese nicht überdauern. Die Sonderförderung Transformationsprozesse ist unabhängig von der Regelförderung und deren Laufzeit. Die Förderdauer der Sonderförderung Transformationsprozesse beträgt maximal 3 Jahre.

Von Regionen, in denen noch keine Regionale Initiative eingerichtet ist, können einmalig Fördermittel von bis zu 50.000 Euro (Erhöhung um bis zu 25.000 Euro bei umfassender Bürgerbeteiligung) pro Projektjahr bis zu zwei Jahre für eine sog. **Strategieförderung** in Anspruch genommen werden (**Förderung Strategieentwicklung**). Damit kann die Region unter Einbindung der relevanten Akteure eine querschnittsorientierte regionale Entwicklungsstrategie erarbeiten, die dann in ein Regionalmanagement überführt werden soll.

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich zwischen 50 % und 90 %, je nach dem räumlichen Wirkungskreis der Regionalen Initiative.

- **Wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung**

- Projekte müssen innovativen Charakter aufweisen,
- Übereinstimmung der Projekte mit den Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und den einschlägigen Regionalplänen,
- Übereinstimmung der Projekte mit vorhandenen regionalen Entwicklungsstrategien,
- Abstimmung der Projekte mit vorhandenen Entwicklungsinitiativen,
- Beitrag der Projekte zu einer querschnittsorientierten Regionalentwicklung,

- Entwicklung und Durchführung der Projekte durch die Regionale Initiative,
- Zuwendungsfähige Mindestausgaben von mehr als 10.000 Euro je Projekt und mehr als 25.000 Euro je Antrag,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- Vorliegen eines Evaluationskonzepts für jeden Bewilligungszeitraum,
- Durchführung eines Beratungsgesprächs mit Vertretern des zuständigen Fachreferats des StMWi und der/m zuständigen Beauftragten für Regionalmanagement und Regionale Initiativen bei der jeweiligen Regierung vor Antragstellung,
- Antragstellung möglichst unter Verwendung der Musterformulare.
- Zudem bei Regionalen Initiativen für Militärstandorte: Erforderlichkeit, dass die militärischen Einrichtungen vor Ort mit erheblichen sozioökonomischen und infrastrukturellen Herausforderungen für die Region verbunden sind und dass die umzusetzenden Förderprojekte im direkten Kontext zu diesen Auswirkungen stehen.
- Zudem bei Sonderförderung Transformationsprozesse: Vorliegen gravierender wirtschaftlicher Umbrüche mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen vor Ort im räumlichen Wirkungskreis der Regionalen Initiative.

2. Antragstellung

- Bei der Antragsvorbereitung für die FÖRLa-Förderung wird den Regionalen Initiativen eine **frühzeitige regionale Willensbildung** zur grundsätzlichen Ausrichtung der/s Projekte/s sowie eine **zeitnahe Kontaktaufnahme** mit der jeweiligen Regierung und dem StMWi empfohlen.
- Dies gilt **insbesondere bei gewünschtem Förderbeginn zum Januar 2022**, da zum Jahreswechsel 2021/2022 eine hohe Fallzahl an Folgeanträgen zu erwarten ist. In diesen Fällen sollte bis Ende Juli 2021 eine inhaltliche Grobskizze mit der jeweiligen Regierung und dem StMWi erörtert und ein Termin für ein Beratungsgespräch im September/Oktober 2021 mit dem StMWi und Regierung vereinbart werden.

- Das **Antragsverfahren** gestaltet sich wie folgt:
 - Vor förmlicher Antragstellung ist vom Antragsteller zunächst eine Skizze (formlos) des oder der angedachten Projekte beim StMWi (zuständiges Fachreferat 104) und bei der jeweiligen Regierung (zuständige/r „Beauftragte/r für Regionalmanagement und Regionale Initiativen“) einzureichen. Nach Prüfung und Billigung von Seiten der jeweiligen Regierung und des StMWi kann ein Antragsentwurf erarbeitet werden.
 - Nach Prüfung des vorgelegten Antragsentwurfs durch das StMWi und der jeweiligen Regierung ist ein gemeinsames (formelles) Beratungsgespräch mit Vertretern des StMWi, der Regierung und dem Antragsteller durchzuführen.
 - Nach Durchführung des Beratungsgesprächs und positiver Beurteilung des Antragsentwurfs durch das StMWi und die Regierung ist der Antragsentwurf vom Antragsteller entsprechend zu überarbeiten.
 - Der final fertiggestellte, antragsreife und unterzeichnete Förderantrag ist im Original in zweifacher Ausfertigung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Förderbeginn unter folgender Adresse einzureichen: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Referat 104 Regionalmanagement und Standortentwicklung, Prinzregentenstraße 28, 80538 München.
 - Der Förderantrag ist zusätzlich digital als PDF-Datei, die aus der Arbeitsdatei exportiert bzw. abgespeichert wurde (keine Scans), einzureichen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Referat104@stmwi.bayern.de.
Dabei ist auf eine deutliche und lesbare Darstellung, insbesondere von Graphiken und Tabellen, zu achten.
 - Eine digitale Kopie des Förderantrags (ebenfalls als PDF-Datei, wie oben) ist an die zuständige Regierung zu übersenden.
 - Das StMWi nimmt die formelle Vorprüfung des Förderantrages vor und unterrichtet die zuständige Regierung über das Ergebnis. Mit diesem Schreiben wird einer der eingereichten Originalanträge der Regierung übersandt.
 - Der weitere Fördervollzug erfolgt durch die zuständige Regierung.

- Für die Antragstellung werden **Formblätter** vom StMWi zur Verfügung gestellt. Diese können unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/regionalmanagement/> oder im Intranetbereich des Regionalmanagements Bayern unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/regionalmanagement> heruntergeladen werden.
 - Die Antragstellung für die Regelförderung von Zukunftsprojekten i.S.v. Nr. 2.1 FöRLa, ggf. in Verbindung mit der Sonderförderung Flächensparen, hat unter Verwendung des Formblatts **„Antrag auf Projektförderung nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa – Regelförderung, ggf. i.V.m. Sonderförderung Flächensparen“** zu erfolgen. Das Formblatt ersetzt die bisherige Mustergliederung.
 - Für die Antragstellung bezüglich der Sonderförderung Transformationsprozesse ist das Formblatt **„Antrag auf Projektförderung nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa – Sonderförderung Transformationsprozesse“** zu verwenden.
 - Regionen, in denen noch keine Regionale Initiative eingerichtet ist, haben zur Beantragung der Förderung einer Strategieentwicklung das Formblatt **„Antrag auf Projektförderung nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa – Förderung Strategieentwicklung“** zu verwenden.
 - Von den Antragstellern sind **daneben die folgenden Erklärungen/ Unterlagen** abzugeben: Subventionserklärung; ggf. gesonderte Kooperationsvereinbarung.
- In der **Antragsvorbereitung** wird empfohlen, die folgenden **Gesichtspunkte** besonders zu beachten und herauszuarbeiten:
 - **Strategische Ausrichtung und Zielsetzung:** Die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Regionalen Initiative und die Zielsetzung, die in der Region mit diesem Instrument verfolgt wird, ist knapp darzustellen. Dabei ist besonders darauf einzugehen, welchen Beitrag zu einer positiven Regionalentwicklung die Regionale Initiative erreichen soll. Entsprechende Aussagen sollen in den Antragsformularen zur Regelförderung und zur Sonderförderung Transformationsprozesse (siehe oben) unter Nr. 2.2 (Punkt „*Vorhandene regionale Entwicklungsstrategien*“) erfolgen.

- **Projektbegriff:** Projekte sind zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben, die in aller Regel einem einzigen Handlungsfeld zugeordnet werden können. Soweit ein Projekt in unterschiedliche Maßnahmen gegliedert werden soll, ist besonders darauf zu achten, dass die einzelnen Maßnahmen einen Beitrag zur Erreichung von inhaltlich zusammenhängenden Projektzielen in einem Handlungsfeld leisten.
- **Planung der Projektausgaben:** Der Ausgabenplan sollte so konkret wie möglich erarbeitet werden. Bei der Konzeption ist neben der Bagatellgrenze i. H. v. 10.000 Euro (Nr. 4 FöRLa) zu beachten, dass zu geringe Einzelansätze nach Kostenarten im Ausgabeplan und damit ggf. häufige Änderungsanträge vermieden werden sollten. Ggf. sollte pro Projekt und Kalenderjahr eine Aggregation der Kosten z. B. nach **internen Kosten** (Personalausgaben sowie Fahrt- und Übernachtungsausgaben) und **externen Kosten** (Ausgaben für Bewirtung, für die Öffentlichkeitsarbeit und für Dienstleistungen durch Dritte) erfolgen.
- **Fortentwicklung/ Abgrenzung zur Grundphase:** Sofern die Regionale Initiative auf ein Projekt aus der Grundphase aufbaut bzw. dieses weiterentwickelt, ist in den Antragsformularen unter Nr. 2.4 (Punkt „*Bezugnahme auf Abschlussevaluation nach abgeschlossener Förderphase*“) darauf Bezug zu nehmen. Insbesondere falls bisherige Tätigkeitsschwerpunkte mit fortentwickelten Inhalten weitergeführt werden sollen, sollte in den Antragsformularen (vgl. Nr. 3.2.2 – Punkt „*Handlungsbedarf und Zielsetzung*“, ggf. sonstige Nrn. bei weiteren Projekten) klar dargelegt werden, inwieweit nach Abschluss der bisherigen Projekte im Handlungsfeld weiterer Handlungsbedarf im Sinne der Regionalentwicklung besteht, der mit den neuen innovativen Projekten angegangen werden soll.
- **Evaluationskonzept:** Bei Antragstellung müssen Aussagen zur geplanten Evaluation der einzelnen Projekte erfolgen (Antragsformulare zur Regelförderung und zur Sonderförderung Transformationsprozesse unter Nr. 3.2.4 bzw. unter sonstigen Nrn. bei weiteren Projekten – Punkt „*Evaluationskonzept*“, vgl. auch Nr. 4 zu den Projektdatenblättern; Antragsformular zur Strategieentwicklung unter Nr. 3.5 – Punkt „*Evaluationskonzept*“, vgl. auch Nr. 4 zu den Projektdatenblättern).

Im Evaluationskonzept ist die Methodik darzustellen, mit der der Umsetzungserfolg der einzelnen Projekte bewertet werden soll. Insoweit sind Evaluierungsindikatoren und Instrumente je Einzelprojekt bzw. -maßnahme zur Messung der Zielerreichung darzulegen.

Als Indikatoren zur Messung der Zielerreichung sind die einzelnen Messgrößen für die Projektzielerreichung aufzuführen. Dabei ist neben dem Indikator in aller Regel auch der angestrebte Zielwert anzugeben (z.B. nicht nur „Bewertung der Veranstaltung durch die Teilnehmer“, sondern z.B. die Zielgröße „Bewertung der Veranstaltung mindestens mit Schulnote 2“).

Je klarer die Ziele definiert werden, umso leichter können die Projekte beurteilt werden.

(Anmerkung: Das bisherige Formblatt „Übersicht Evaluation“ entfällt.)

3. Sachstandsbericht und Zwischenevaluierung

- Mit jedem Mittelabruf und mindestens einmal pro Projektjahr ist der zuständigen Regierung und dem StMWi ein aussagekräftiger fachlicher Sachstandsbericht unter Verwendung des Formblatts **‚Sachstandsbericht (fachlicher Nachweis) zur Projektförderung nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa)‘** vorzulegen. Das Formblatt kann im Intranetbereich des Regionalmanagements Bayern unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/regionalmanagement/> bezogen werden.
- Mit dem **Sachstandsbericht** ist auch über allgemeine Entwicklungen im Umfeld der Regionalen Initiative (wie personelle Wechsel, Entwicklung des Netzwerks) zu informieren (sog. Werkstattbericht), zum anderen ist v.a. zum Fortschritt der Projekte zu berichten. Dabei sind entsprechende Nachweise (z.B. Presseschau, Belegexemplare bei Veröffentlichungen) von der Regionalen Initiative vorzulegen.
- Mit jedem Sachstandsbericht ist eine **Zwischenevaluierung** für jedes Projekt unter Verwendung des bereitgestellten o.g. Formblatts im Rahmen der

Dokumentation des Projektfortschritts durchzuführen. Dabei hat insbesondere eine fundierte Auseinandersetzung mit den im Antrag zugrunde gelegten Evaluationsindikatoren pro Einzelmaßnahme zu erfolgen.

4. Abschlussevaluation

- Die Abschlussevaluation erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des Förderzeitraums, spätestens aber 6 Monate danach.
- Im Falle, dass die Regionale Initiative eine (nahtlose) Anschlussförderung beantragen möchte, hat die Abschlussevaluation rechtzeitig vor Antragstellung zu erfolgen, d.h. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Förderphase, da sonst keine fundierte Beurteilung für eine Anschlussförderung mehr möglich ist. Dies bedeutet nicht, dass die Abschlussevaluation sowie die Feststellung von Zielerreichung und positiver Entwicklungsprognose durch das StMWi und die zuständige Regierung bereits bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein müssen, sondern beschreibt den für die Abschlussevaluation maßgeblichen Zeitpunkt.
- Die Abschlussevaluation hat unter Verwendung des Formblatts **„Abschlussevaluation zur Projektförderung nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa)“** anhand des jeweiligen im Antrag dargestellten Evaluationskonzepts (Evaluierung anhand der Evaluierungsindikatoren) zu erfolgen. Das Formblatt kann im Intranetbereich des Regionalmanagements Bayern unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/regionalmanagement/> bezogen werden.
- Mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Anschlussförderung sollte die Abschlussevaluation auch Aussagen zur Zielerreichung und zu einer möglichen positiven Entwicklungsprognose enthalten.
- Können, z.B. aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, bestimmte Indikatoren nicht erreicht werden, ist dies in der Abschlussevaluation näher zu erläutern und zu begründen. Dabei ist von den ursprünglichen Werten der Indikatoren als Bezugspunkt auszugehen, die ggf. durch weitere, in der geänderten Situation passendere Indikatoren ergänzt werden können.

- Eine vorgezogene Abschlussevaluation lässt den Fördervollzug im Übrigen, insbesondere die Verwendungsnachweisprüfung, unberührt; dieser erfolgt nach den üblichen haushaltsrechtlichen Vorgaben.